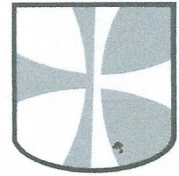




Pfarre Goldwörth

Hauptstraße 1, 4102 Goldwörth
07234/82701-3
pfarre.goldwoerth@dioezese-linz.at
www.pfarre-goldwoerth.at



AUSZUG AUS DER DIÖZESANEN FRIEDHOFORDNUNG 2010

Sehr geehrte Grabberechtigte,

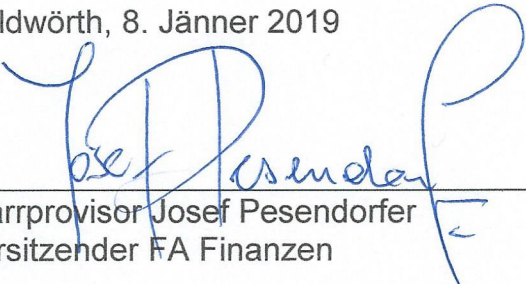
durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben Sie das Nutzungsrecht an einem Grab erworben. Im Interesse aller, die Gräber auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig. In der **Diözesanen Friedhofordnung 2010, der Nutzungsgebührenordnung und den Richtlinien über Natur und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege sowie Grabgestaltung** ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei zur **freien Einsichtnahme** auf. Mit diesem Schreiben soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse beachten sollten.

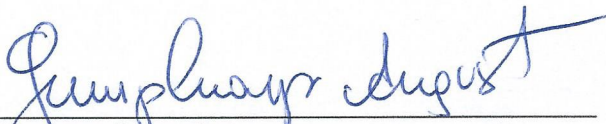
- Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegt der Friedhofverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber, der Grababstände und der Wege festgelegt. Diese **Maße** sind daher insbesondere **bei der Errichtung von Grabeinfassungen und Grabdenkmälern zu beachten**. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofverwaltung.
- Die **Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich**. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam.
- Die **nutzungsberechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab**, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal. Grabbesuchern ist aber natürlich das Hinstellen von Blumen, Gebinden und Kerzen zu gestatten.
- Wenn Sie eine Grabeinfassung und ein Grabdenkmal neu errichten oder ein vorhandenes ändern wollen, ist **vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von Plänen die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung einzuholen**. Diese hat dann binnen 4 Wochen darüber zu entscheiden. Tut sie das nicht, gilt nach Fristablauf die Genehmigung als erteilt. Beachten Sie diesen Fristenlauf, wenn das Grabdenkmal z.B. schon vor einem Hochfest aufgestellt sein soll. **Wird ein Grabdenkmal ohne diese Zustimmung aufgestellt, können nachträgliche Änderungen am Grabdenkmal zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu Ihrem Nachteil unnötige Kosten verursachen**.
- Beachten Sie bitte, dass **Nutzungsrechte an Gräbern unter anderem durch Zeitablauf oder Unterlassung der Bezahlung der Nachlösegebühr erlöschen können** und verlängern Sie rechtzeitig Ihr Nutzungsrecht in der Pfarrkanzlei.

- **Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden**, die durch offene oder verborgene Mängel des **Grabdenkmales** und des zur **Grabstätte** gehörenden **Zubehörs** entstehen könnten. Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Z.B., wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen kommt. **Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmales. Bei Senkungen aus welchem Grund immer haftet nicht der Friedhofeigentümer.**
- Bei der Gestaltung des Grabdenkmales empfehlen wir ein **christliches Symbol der Auferstehung** zu verwenden und die Gesamtanlage des Friedhofes mit zu berücksichtigen.
- Die **Gräber sollen durch den wechselnden Blumenschmuck und die Bepflanzung den Lauf der Jahreszeiten in der Natur widerspiegeln.** Aus diesem Grund ist die gänzliche oder überwiegende Abdeckung der Gräber mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichem Material untersagt. Verwenden Sie bei der Bepflanzung möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen **nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.**
- **Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide), Pestizide und Streusalz** sind aus Gründen des Umweltschutzes im gesamten Friedhofsbereich **ausnahmslos untersagt.**
- **Kompostierbare Friedhofabfälle** können in dem dafür vorgesehenen Bereich entsorgt werden, **Grablichter** und kleinere Abfälle in den Mülltonnen. Leergebinde, Schachteln und **größere Abfälle** sind privat zu entsorgen, ebenso Kränze, Buketts und dergleichen.
- Im gesamten Friedhofsbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein **pietätvolles Verhalten angebracht.** Deswegen ist auch z.B. untersagt: das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren sowie das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen. **Dies ist sicherlich im Interesse aller Friedhofbesucher gelegen, die das Andenken an ihre lieben Verstorbenen hochhalten wollen.**

Bitte wenden Sie sich in allen Zweifelsfragen und bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofverwaltung/Pfarrkanzlei. Diese wird bemüht sein, Ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung leisten.

Goldwörth, 8. Jänner 2019


 Pfarrprovisor Josef Pesendorfer
 Vorsitzender FA Finanzen


 August Gumpplmayr
 Obmann FA Finanzen

Unser Pfarrfriedhof

„IN ERINNERUNG AN“



Die künstlerische Gestaltung von Roman Pfeffer „IN ERINNERUNG AN“ soll für alle Verstorbenen in unserem Friedhof gelten – in diesem Zusammenhang wurde 2018 der gesamte Friedhof saniert, teilweise neu bepflanzt und ein neuer Ort für zukünftige Urnenbeisetzungen geschaffen.

*Die nach oben und unten nur teilweise sichtbare – erahnbare – Schrift soll zum einen **die Vergänglichkeit aufzeigen**, zum anderen ist **die Erinnerung an einen Verstorbenen immer etwas Unvollständiges** – das will die unvollkommene Schrift zum Ausdruck bringen. Der Schriftzug wurde aus dem neu aufgetragenen Putz herausgekratzt – die Erinnerung geht damit eine Schicht tiefer.*

Friedhofgestaltung

- im gesamten Friedhof wird **einheitlicher Kies** verwendet – daher **bitte keine selbst mitgebrachten Kiesarten** um die Gräber verteilen
- **Kies zur freien Entnahme** aus der Kiesbox im hinteren Bereich des Friedhofes
- zur **Grabpflege** – wofür die Grabbesitzer verantwortlich sind – gehört auch die Entfernung des Grases auf den mit Kies bestreuten Gängen rund um die Grabstätten
- **kompostierbare Friedhofabfälle** können in dem dafür vorgesehenen Bereich entsorgt werden, **Grablichter** und kleinere Abfälle in den Mülltonnen - Leergebinde, Schachteln und **größere Abfälle** sind privat zu entsorgen, ebenso Kränze, Buketts und dgl.

Urnengräber


Drei Urnengräber wurden im neuen Bereich angelegt, damit bereits jetzt sichtbar ist, wie diese in Zukunft aussehen werden – auf der schrägen Fläche wird nach einer Beisetzung dann der Name eingraviert. Der mit einer Kante eingefasste Bereich bietet Platz für insgesamt 10 Urnengräber.

- die Urnengräber sind einheitlich und schlicht gehalten, der dafür vorgesehene Pultstein ist in der von der Friedhofverwaltung vordefinierten Form bei Fa. Strasser, St. Martin zu beziehen
- es gibt auf Wunsch dazu eine vordefinierte Laterne sowie eine Vase
- als Urnen sind in Zukunft im Sinne der Erdbestattung biologisch abbaubare Gefäße zu verwenden

Eine Urnenbeisetzung kann jedenfalls auch in bestehenden Familiengräbern stattfinden. Wer ein Urnengrab mit mehr Individualität in der Grabgestaltung haben möchte, kann auch ein normales Grab zur Urnenbeisetzung erwerben. Die neuen Urnengräber sind eine der beiden Möglichkeiten, wie in unserem Friedhof Urnen beigesetzt werden können.

Für ausführlichere Informationen wenden Sie sich bitte an die Pfarrkanzlei.

Beim **Kerzenautomaten** kann jederzeit um EUR 1,-- eine Grabkerze erworben werden.


Pfarrprovisor Josef Pesendorfer
Vorsitzender FA Finanzen


August Gumplmayr
Obmann FA Finanzen



Pfarre Goldwörth

Hauptstraße 1, 4102 Goldwörth
07234/82701-3
pfarre.goldwoerth@dioezese-linz.at
www.pfarre-goldwoerth.at



Anhang zur Friedhofordnung für die Pfarre Goldwörth

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

Nutzungsgebühren

1. Beim **Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren** ist zu entrichten:

Einzelgrab/ Urnengrab	€ 160,--
Doppelgrab	€ 310,--
Wandgrab einzel	€ 310,--
Wandgrab doppelt	€ 400,--

2. Die **Nachlösegebühr** beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

Einzelgrab/ Urnengrab	€ 70,--
Doppelgrab	€ 140,--
Wandgrab einzel	€ 140,--
Wandgrab doppelt	€ 200,--

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge). Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Für reservierte Gräber sind die in Punkt 1. und 2. bezeichneten Gebühren zu entrichten. Eine Urnengrabreservierung ist nicht möglich.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: € 22,--.

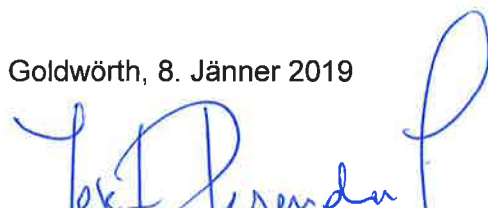
6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren werden durch die Gemeinde Goldwörth verrechnet.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Die für die kirchlichen Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Goldwörth, 8. Jänner 2019


Pfarrprovisor Josef Pesendorfer
Vorsitzender FA Finanzen




August Gumpplmayr
Obmann FA Finanzen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 330 / ..1..... 2003. LINZ, AM 02.04.2019
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,


Bischöflicher Notar

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT




Generalsekretär